

**Mag. Dr. rer. nat. Thomas Rettenmoser**

Umweltgutachter

Obere Bahnhofstraße 2

83457 Bayerisch Gmain

Mobil: 004369919041021

[thomas.rettmoser@gmx.de](mailto:thomas.rettmoser@gmx.de)

Projekt: **asVP Erlstätt**

Ort/Lage: Gemeinde Grabenstätt, Ortsteil Wolkersdorf

Auftraggeber: EHG Dienstleistung GmbH Ben Engmann,  
83278 Traunstein

Bezeichnung: asVP-0624

Gutachtenumfang: 25 Seiten

Datum: 19.06.2024

Bearbeiter: Dr. Thomas Rettenmoser

Telefon: + 4369919041021

Email: [thomas.rettmoser@gmx.de](mailto:thomas.rettmoser@gmx.de)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Einleitung</b>	3
<b>2. Biotopbeschreibung</b>	3
<b>3. Vorhabensbeschreibung</b>	8
<b>4. Rechtlicher Rahmen</b>	9
<b>5. Vorgehensweise bei einer ASP</b>	11
<b>6. Wirkraum</b>	12
<b>7. Wirkprognose</b>	12
7.1 Baubedingte Wirkungen	12
7.2 Anlagebedingte Wirkungen	13
7.3 Betriebsbedingte Wirkungen	13
<b>8. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren</b>	13
8.1 Methodik	13
8.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten	14
8.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung	14
8.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung	21
<b>9. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	23
9.1 Baubedingte Wirkungen	23
9.2 Anlagebedingte Wirkungen	23
9.3 Betriebsbedingte Wirkungen	23
<b>10. Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	23
<b>11. Zulässigkeit des Vorhabens</b>	24
<b>Literatur</b>	25

## 1. Einleitung

Die Fa. EHG Dienstleistung GmbH ist mit der Erstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Grabenstätt, Gemarkung Erlstätt befasst. Hierzu ist die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (asVP) erforderlich.

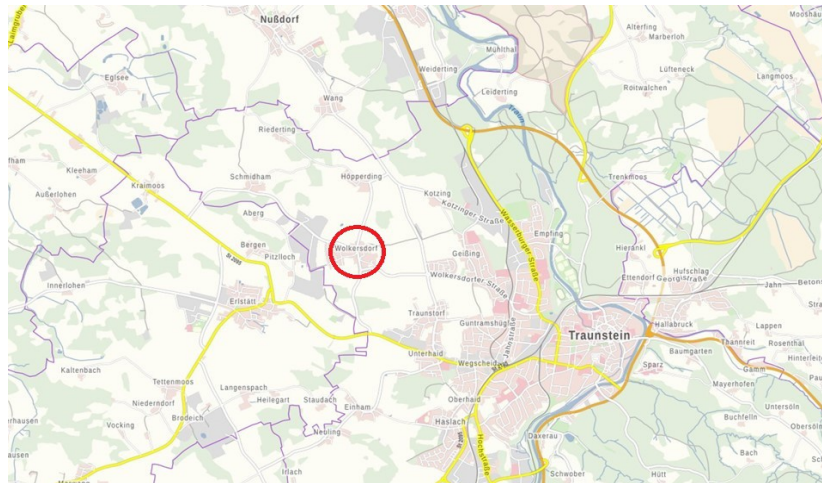


Abb.1: Übersichtskarte mit Lage des Untersuchungsgebietes (rot)

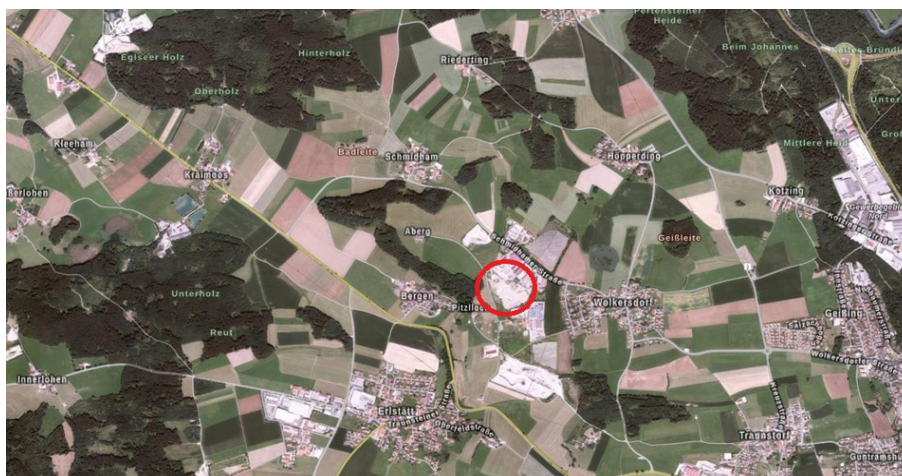


Abb. 2: Umgebungskarte mit Lage der Eingriffsfläche (rot)

## 2. Biotopbeschreibung

Im Nordwesten befindet sich das Betriebsgelände einer Baukranverleihfirma. Es handelt sich dabei um ein größeres Areal mit Lagerhallen und Fuhrpark. Zwischen diesem Betriebsgelände und dem geplanten Eingriffsgebiet befindet sich ein Streifen Brachland. Dabei handelt es sich um eine kiesige Fläche mit deutlichen Anzeichen für eine früher bestehende Nutzung.

Im Westen und Süden des Plangebietes verläuft ein Fahrweg. Dieser ist im Süden teilweise durch eine Baumreihe begrenzt.  
Im Osten der Eingriffsfläche befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude und im Nordosten ein Gebiet mit dichter Strauch- und Baumvegetation.  
Auf der Eingriffsfläche selbst befinden sich mehrere überwucherte kleine Hügel und temporäre Feuchtbiootope mit Schilfrohr.  
Im Osten und Süden schließen sich an das Plangebiet ausgedehnte extensiv bewirtschaftete Grünflächen und angrenzende Waldgebiete an.



Abb. 3: Eingriffsgebiet von Nordwesten aus



Abb. 4: Wiesen im Westen des geplanten Eingriffsgebiets



Abb. 5: Waldgebiet im Süden des Eingriffsgebiets



Abb. 6: südliche Grenze des Eingriffsgebiets



Abb. 7: Plangebiet Richtung Osten



Abb. 8: Gehölzstrukturen im Südosten



Abb. 9: landwirtschaftliche Gebäude im Südosten



Abb. 10: Plangebiet Richtung Osten



Abb. 11: östlicher Rand der Eingriffsfläche



Abb. 12: Gewerbeanlage im Norden



Abb. 13: temporäres Feuchtbiotop im Plangebiet



Abb. 14: nordwestliche Grenze der Eingriffsfläche

### 3. Vorhabensbeschreibung

Der Auftraggeber plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.  
Die geplante Flächennutzung ist aus dem Belegungsplan ersichtlich.



Abb. 15: Belegungsplan

Für das Genehmigungsverfahren ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem hervorgeht, ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte entstehen, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Mit der im März 2010 erfolgten Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wurde der besondere Artenschutz in Deutschland konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Nach den Bestimmungen des BNatSchG sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ziel der vorliegenden asVP:

- Vorprüfung, ob relevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen weitere Schritte einer Artenschutzprüfung vorgenommen werden.

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben
- sind.

#### 4. Rechtlicher Rahmen

Durch die Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG )

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG )

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG )

*„wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG )

Ein Verstoß gegen das Verbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ) liegt nicht vor, wenn  
*„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG )

Ausnahmen zu den Verboten des § 44 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- zum Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur dann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Ebenfalls von Relevanz ist die europäische Vogelschutzrichtlinie. (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 78/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Die Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zum Verbot des „absichtlichen Tötens und Fangens“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit“.

Nach Artikel 9 kann von diesen Verbotsmaßnahmen abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“ und „zur Abwendung erheblicher Schäden“ für die Landwirtschaft.

Artikel 13 regelt, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen. in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

## 5. Vorgehensweise bei einer ASP

Die Stufe I einer Artenschutzprüfung umfasst zwei Schritte:

### 1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hierbei ist zu prüfen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind und aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

### 2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten sind. Das Vorhaben ist zulässig, wenn

- a. keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, oder
- b. Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Wenn Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, wird eine vertiefende Analyse durch Verwendung der sogenannten „Art-für-Art-Protokolle“ nötig. Dies entspricht Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) nach VV-Artenschutz.

Ergibt diese vertiefenden Prüfung einen Konflikt, welcher nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden. Dies entspricht Stufe III.

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der betroffenen Arten bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

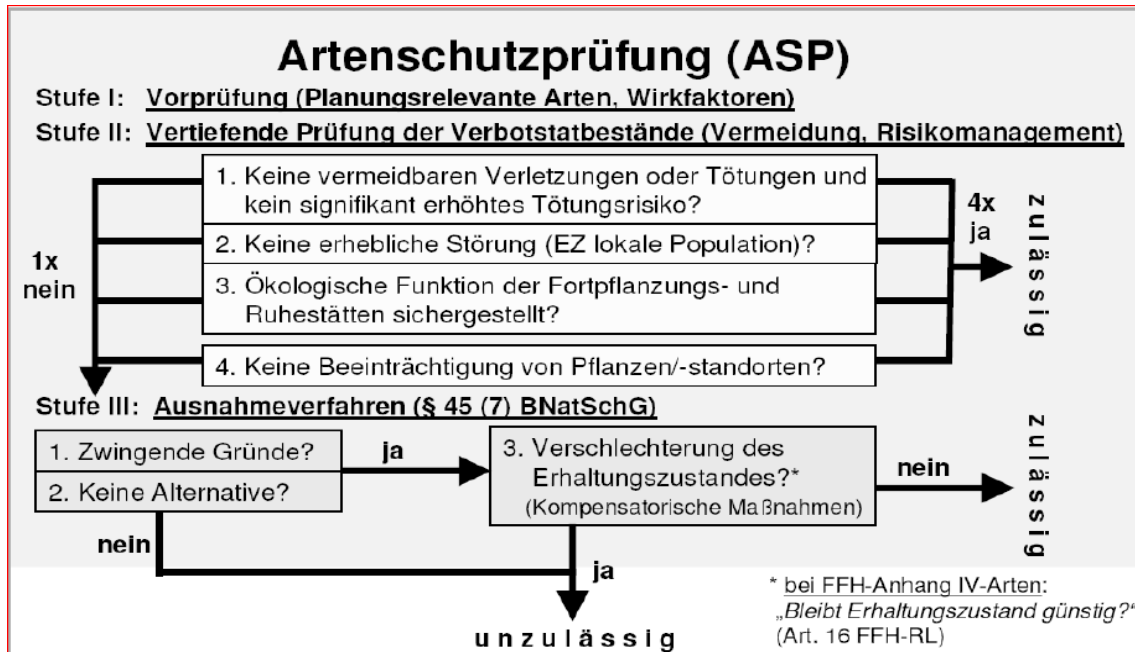


Abbildung 16: Ablaufschema einer ASP

## 6. Wirkraum

Als Wirkraum wird der räumliche Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen können auch auf die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabens übergreifen. Die Ausdehnung des Wirkraums orientiert sich an den bereits vorhandenen Vorbelastungen sowie an den für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Im vorliegenden Fall muss der Wirkraum erweitert werden, da sich in der Umgebung des Plangebietes der Habitatscharakter wesentlich verändert. Es müssen auch die Arten in den angrenzenden Biotopen berücksichtigt werden. Dies gilt speziell für die Waldgebiete im Süden des Untersuchungsgebietes.

## 7. Wirkprognose

Die Wirkprognose beschreibt die potentiellen bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkungen, welche von den geplanten Bauvorhaben ausgehen können.

### 7.1 Baubedingte Wirkungen

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen kann es, besonders im Zuge der Baufeldräumung, zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötung) erfüllt.

Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen können verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, auftreten, die zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störung) führen können. Durch den Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen und durch die Beseitigung von Gehölzen und Bewuchs kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

## **7.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Durch die Versiegelung von Flächen kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Damit wäre ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) erfüllt.

## **7.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Im vorliegenden Fall kann nicht von der Entstehung nennenswerter zusätzlicher Störreize, ausgegangen werden. Damit werden keine weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ausgelöst.

Weitere Wirkungen auf die prüfungsrelevanten Arten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

# **8. Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren**

## **8.1 Methodik**

Das Land Bayern hat als Hilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine artenschutzfachlich begründete Auswahl, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Daten können selektiv nach Quadranten der Landkreise abgerufen werden. Da es sich bei dieser artenschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten in der Prüfung berücksichtigt werden müssen. Am 02.05. 2024 fand eine Ortsbegehungen mit Untersuchung des Plangebietes, sowie der umliegenden Strukturen statt. Die vorhandenen Gehölze und sonstige floristische Strukturen wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde vor allem auf Nester/Horste und Strukturen mit Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse geachtet.

## 8.2 Potentialeinschätzung für die planungsrelevanten Arten

Das Bayerische Landesamt für Umwelt listet für den Quadranten "Traunstein" folgende Arten: 116 Vogelarten, 14 Fledermausarten, drei übrige Säugetierarten, eine Kriechtierart, fünf Lurcharten, eine Libellenart, zwei Käferarten, zwei Schmetterlingsarten und drei Pflanzenarten.

Weitere Arten müssen in der Prüfung nicht berücksichtigt werden.

Nicht alle dieser Arten sind durch das Vorhaben potentiell gefährdet. Unter ihnen befinden sich solche Arten, welche beispielsweise größere Wälder, alpine Lebensräume oder größere stehende oder fließende Gewässer benötigen. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da sich solche Habitats nicht im Wirkraum befinden. Manche Arten könnten das Gebiet teilweise jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Allerdings sind diese Arten nur geringfügig vom Vorhaben betroffen, da in der unmittelbaren Umgebung genügend Raum zum Ausweichen besteht.

## 8.3 Planungsrelevante Arten mit Potentialeinschätzung

### a. Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	BT-F
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	g	X	X
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	u	X	O
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	g	O	O
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	g	O	O
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	g	O	O
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	s	O	O
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	s	X	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	g	O	O
<i>Anas acuta</i>	Spiessente	g	O	O
<i>Anas cecca</i>	Krickente	u	O	O
<i>Anser anser</i>	Graugans	g	O	O
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	s	X	X
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	s	X	X
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	u	X	O
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	u	O	O
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	g	O	O
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	u	O	O
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	g	O	O
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	s	O	O
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	g	O	O

<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	g	O	O
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	g	X	X
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	u	O	O
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	u	X	X
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Kamingimpel	u	O	O
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	g	X	X
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	g	O	O
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe	g	O	O
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	g	O	O
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	g	O	O
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	g	O	O
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	g	O	O
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	g	O	O
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	g	X	O
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube	g	X	O
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	g	O	O
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	u	X	X
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	s	X	X
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	g	X	X
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	g	O	O
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	g	O	O
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	u	X	X
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	g	O	O
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	g	O	O
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	g	O	O
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	g	O	O
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher	g	O	O
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	g	X	X
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	s	X	X
<i>Falco subbeteo</i>	Baumfalke	g	X	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	g	X	X
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	g	X	O
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	s	O	O
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	g	O	O
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	g	O	O
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	g	O	O
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	s	O	O

<i>Grus grus</i>	Kranich	u	O	O
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	g	O	O
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	u	O	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	u	X	O
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	s	O	O
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	s	X	O
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	g	X	O
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	s	X	X
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	g	O	O
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	g	O	O
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	g	O	O
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	s	O	O
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	g	O	O
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	g	X	X
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukelchen	g	O	O
<i>Lymnocytes</i>	Zwergschnepfe	g	O	O
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	g	O	O
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente	g	O	O
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	g	O	O
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	g	O	O
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	g	X	O
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	g	X	O
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	g	O	O
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	s	O	O
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	g	O	O
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	s	X	O
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	g	X	X
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	s	O	O
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	u	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	u	X	X
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	g	X	O
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	g	O	O
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	u	X	O
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	u	O	O
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	g	O	O
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	g	O	O
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	g	O	O

Podiceps grisegena	Rothalstaucher	g	O	O
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	u	O	O
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	s	O	O
Rallus aquaticus	Wasserralle	g	O	O
Remiz pendulinus	Beutelmeise	s	O	O
Saxicola rubetra	Braunkelchen	s	X	X
Saxicola torquatus	Schwarzkelchen	g	X	X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	g	O	O
Spatula clypeata	Löffelente	u	O	O
Spatulla querquedula	Knäkente	s	O	O
Spinus spinus	Erlenzeisig	u	X	O
Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	s	O	O
Streptopelia turtur	Turteltaube	s	X	X
Strix aluco	Waldkauz	g	X	O
Sturnus vulgaris	Star	g	X	O
Sylvia communis	Dorngrasmücke	g	X	X
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	u	X	X
Tadorna tadorna	Brandgans	g	O	O
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	g	O	O
Turdus iliacus	Rotdrossel	g	O	O
Upupa epops	Wiedehopf	s	O	O
Vanellus vanellus	Kiebitz	s	O	O

Tabelle 1: Vogelarten

## b. Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	BT-F
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	u	X	O
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	u	X	O
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	u	X	O
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	g	O	O
Myotis emarginatus	Wimpernfledermaus	u	X	O
Myotis myotis	Großes Mausohr	u	X	O
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	u	X	O
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	g	X	O
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	u	X	O
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	u	X	O
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	u	X	O

Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	g	X	O
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	g	O	O
Plecotus auritus	Braunes Langohr	g	X	O
Vesportilio murinus	Zweifelfarbenfledermaus	u	X	O

Tabelle 2: Fledermausarten

c. übrige Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	BT-F
Castor fiber	Biber	g	O	O
Lutra lutra	Fischotter	u	O	O
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	u	O	O

Tabelle 3: übrige Säugetierarten

d. Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	BT-F
Lacerta agilis	Zauneidechse	u	X	X

Tabelle 4: Kriechtierarten

e. Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	BT-F
Bombina variegata	Gelbbauchunke	s	X	X
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	u	X	X
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	?	O	O
Rana dalmatina	Springfrosch	g	X	X
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	u	X	X

Tabelle 5: Lurcharten

f. Libellen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	BT-F
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	u	O	O

Tabelle 6: Libellenarten

g. Käfer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	BT-F
Carabus variolosus nodulosus	Schwarzer Grubenlaufkäfer	s	O	O
Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer	g	X	X

Tabelle 7: Käferarten

## h. Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	BT-V	BT-F
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	u	X	X
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	s	X	X

Tabelle 8: Schmetterlingsarten

## i. Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ	V
Helosciadium repens	Kriechender Sellerie	u	O
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	u	O
Spiranthes aestivalis	Sommer-Wendelähre	u	O

Tabelle 9: Gefäßpflanzen

## j. Verbleibende Arten mit potentieller Gefährdung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Accipiter nisus	Sperber
Accipiter gentilis	Habicht
Alauda arvensis	Feldlerche
Anthus pratensis	Wiesenpieper
Anthus trivialis	Baumpieper
Apus apus	Mauersegler
Buteo buteo	Mäusebussard
Carduelis carduelis	Stieglitz
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer
Coloeus monedula	Dohle
Columba oenas	Hohltaube
Coturnix coturnix	Wachtel
Crex crex	Wachtelkönig
Cuculus canorus	Kuckuck
Delichon urbicum	Mehlschwalbe
Emberiza calandra	Grauammer
Emberiza citrinella	Goldammer
Falco subbeteo	Baumfalke
Falco tinnunculus	Turmfalke
Fringilla montifringilla	Bergfink

<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkelchen
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkelchen
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimpernfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Vesportilio murinis</i>	Zweifarbentfledermaus
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke

Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch
Rana dalmatina	Springfrosch
Triturus cristatus	Nördlicher Kammolch
Cucujus cinnaberinus	Scharlach-Plattkäfer
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Tabelle 10: Arten mit möglichem Vorkommen

#### k. Legende

EZ g:	Erhaltungszustand gut
EZ u:	Erhaltungszustand ungünstig
EZ s:	Erhaltungszustand schlecht
EZ ?:	Erhaltungszustand unbekannt
BT-F X:	im vorliegenden Biotoptyp Artfortpflanzung möglich
BT-F O:	im vorliegenden Biotoptyp Artfortpflanzung unwahrscheinlich
BT-V X:	im vorliegenden Biotoptyp Artvorkommen möglich
BT-V O:	im vorliegenden Biotoptyp Artvorkommen unwahrscheinlich

### 8.4 Zusammenfassung der Potentialeinschätzung

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen der planungsrelevanten Arten näher erläutert.

#### Vögel

Innerhalb der Eingriffsflächen bestehen Strukturen, in denen größere Greifvögel brüten könnten. Auch ein sonstiges Brutvorkommen von Frei-, Höhlen- und Nischenbrütern (**Sperber; Habicht; Mauersegler; Mäusebussard; Stieglitz; Dohle; Hohltaube; Kuckuck; Mehlschwalbe; Baumfalke; Turmfalke; Bergfink; Gelbspötter; Rauchschwalbe; Wendehals; Neuntöter; Raubwürger; Schwarzmilan; Rotmilan; Pirol; Haussperling; Feldsperling; Wespenbussard; Gartenrotschwanz; Erlenzeisig; Turteltaube; Waldkauz; Star; und Klappergrasmücke**) kann nicht ausgeschlossen werden, da in dem Untersuchungsgebiet durchaus bebrütbare Strukturen vorhanden sind. Zusätzlich könnten in den vorhandenen Gehölzbeständen außerhalb der Eingriffsfläche ebenfalls prüfungsrelevante Vogelarten brüten.

Ein Vorkommen der bodenbrütenden Arten (**Feldlerche; Wiesenpieper; Baumpieper; Flussregenpfeifer; Wachtel; Wachtelkönig; Grauammer; Goldammer; Feldschwirl; Steinschmätzer; Braunkelchen; Schwarzkelchen und Dorngrasmücke**) kann aufgrund der bestehenden Bewuchssituation nicht ausgeschlossen werden. Diese potentiell vorkommenden prüfungsrelevanten Arten könnten das Plangebiet darüber hinaus als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen.

Weitere Arten der **allgemeinen Brutvogelfauna**, die im Wirkraum vorkommen könnten,

sind weit verbreitet und ungefährdet. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

### **Fledermäuse**

Im Plangebiet befinden sich zwar keine Gehölzstrukturen, welche als Sommerquartiere dienen könnten, jedoch sind solche an und in den Gebäuden und Waldgebieten in der Umgebung des Plangebietes nicht auszuschließen.

Folgende potentiell vorkommenden Arten könnten das Plangebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen:

**Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Große Bartfledermaus, Wimpernfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Zweifarbenfledermaus.**

Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Jagd- und Nahrungshabitats verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Dennoch kann es während der Bauphase zu Störungen kommen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

### **Kriechtiere**

Das Vorkommen folgender Art kann nicht ausgeschlossen werden: **Zauneidechse.**

### **Lurche**

Das Vorkommen folgender Arten kann nicht ausgeschlossen werden: **Gelbbauchunke, Europäischer Laubfrosch, Springfrosch und Nördlicher Kammmolch.**

### **Käfer**

Folgende Art hat ein potentielles Vorkommen im Wirkraum: **Scharlach-Plattkäfer.** Diese potentiell vorkommenden Art könnte das Plangebiet teilweise als Paarungshabitat nutzen. Durch das Vorhaben geht nur ein sehr kleiner Teil des Habitatangebotes verloren. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, da genügend Ausweichraum in der unmittelbaren Umgebung besteht.

Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

### **Schmetterlinge**

Ein Vorkommen folgender Arten kann ohne genauere Prüfung nicht ausgeschlossen werden: Dunkler **Wiesenknopf-Ameisenbläuling** und Heller **Wiesenknopf-Ameisenbläuling.**

## 9. Analyse der Wirkfaktoren und Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Durchführung des Vorhabens könnte zu folgenden Verbotstatbeständen führen.

### 9.1 Baubedingte Wirkungen

Brutvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet können nicht ausgeschlossen werden.

Dadurch würden die Verbotstatbestände der Tötung und der Beschädigung oder der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr.1+3 BNatSchG) durch die Bautätigkeit ausgelöst.

### 9.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die Anlage der geplanten Objekte im Plangebiet könnte Verbotstatbestände auslösen.

### 9.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Störungen können im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden.

## 10. Artenschutzrechtliche Prüfung

### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung von Bauzeitbeschränkungen und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung **nicht ausgeschlossen** werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten sowie europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung der Bauzeitbeschränkungen und der Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung **nicht ausgeschlossen** werden.

### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten können **nicht ausgeschlossen** werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet ist nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanten Pflanzenarten zu rechnen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten sowie europäischer Vogelarten weiterhin erfüllt.

### **11. Zulässigkeit des Vorhabens**

**Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.**

Es wird die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) gefordert. Insbesondere muss das Habitatpotential für bodenbrütende Vogelarten, Kriechtiere, Lurche und Schmetterlinge genau abgeschätzt werden. Darüber hinaus muss eine Kartierung eventuell vorhandener Baumhöhlen und -spalten erfolgen.

Bayerisch Gmain, Juni 2024

*Thomas Rettenmoser*

(Dr. Thomas Rettenmoser)

## Literatur

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, letzte Änderung in Kraft getreten am 1. März 2022

Rat der europäischen Gemeinschaften (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“)

Bundesamt für Naturschutz: Anhang IV FFH-Richtlinie

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste der Gefäßpflanzen Bayerns

Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns

Bayerisches Landesamt für Umwelt: sap/Arteninformationen